

8. Kann im Anfechtungsprozesse der Beklagte den Kläger auf eine dem Schuldner angeblich gegen ihn zustehende Forderung als ein im Vermögen des Schuldners befindliches Exekutionsobjekt verweisen?

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 § 2.

VI. Civilsenat. Urth. v. 4. November 1895 i. S. Sch. (Bekl.) w.  
B. (Kl.) Rep. VI. 194/95.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Beklagte hatte wegen einer Forderung an die offene Handelsgesellschaft Th. F. in Nordhausen auf Grund einer ihm von der Schuldnerin am 21. April 1888 erteilten vollstreckbaren Urkunde am 11. Mai 1888 den größten Teil des Geschäftsinventares der Gesellschaft pfänden lassen. Am 16. Februar 1891 schloß er mit der da-

maligen Vertreterin der Gesellschaft, der Witwe F., seiner Schwester, einen Vertrag, wodurch er nahezu die sämtlichen gepfändeten Gegenstände anstatt der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher im Wege des freiwilligen Verkaufes um den vereinbarten Taxwert von 3380 *M* erwarb. Auf den Kaufpreis wurde seine Forderung (einschließlich der Zinsen) im Betrage von 3185 *M* verrechnet; der Rest von 195 *M* wurde zur Abfindung einiger anderer Gesellschaftsgläubiger verwendet. Die Gesellschaft löste sich bald darauf auf. Kläger erstritt sodann am 13. Juni 1892 wegen einer ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Forderung von 2432 *M* nebst Zinsen gegen die noch lebenden vor- maligen Inhaber derselben ein diese klagegemäß verurteilendes Urteil, das rechtskräftig wurde. Nach fruchtlosem Zwangsvollstreckungsversuche suchte er mit einer gegen den Beklagten erhobenen Klage die vollstreckbare Urkunde vom 21. April 1888, die Pfändung vom 11. Mai 1888 und den Kaufvertrag vom 16. Februar 1891 aus § 3 Ziff. 2. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 an. Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. In der Berufungsinstanz hatte Beklagter unter Vorlegung von acht durch die Firma Th. F. auf den Kläger gezogenen und von diesem acceptierten Wechseln geltend gemacht: die Gesellschaft sei keineswegs vermögenslos; denn Kläger schulde an sie, bezw. an die durch das Urteil vom 13. Juni 1892 verurteilten auf diese seinerzeit von ihm nicht eingelösten Wechsel eine größere Summe, welche 1890/91 zahlbar gewesen wäre; diese Wechsel habe der Beklagte von den letzten Giranten erworben; sie hätten auch gegen den Kläger eingeklagt werden sollen, nachdem die Kompensation mit der Forderung aus denselben in dem Vorprozesse von den damaligen Beklagten versäumt worden sei. Die Wechsel waren ausgestellt in der Zeit vom Juni bis Dezember 1890 und fällig in der Zeit vom Dezember 1890 bis März 1891; sie waren sämtlich von der Gesellschaft weiter begeben worden. Die Wechselsummen betragen zusammen 5262 *M*. Kläger brachte unter Berufung auf das Urteil vom 13. Juni 1892 gegen die Einwendung vor, er habe die Accepte auf sämtlichen Wechseln nur aus Gefälligkeit und unter der ausdrücklichen Abrede gegeben, daß die Gesellschaft selbst sie einlösen müsse; übrigens seien sie sämtlich präjudiziert und am Verfalltage je ohne Protest gezahlt und quittiert worden; die Geltendmachung dieser angeblichen Wechselforderungen beruhe lediglich auf

einer Chifane des Beklagten. Das Berufungsgericht verwarf die Einwendung. Es führte aus: Nach § 2 des Anfechtungsgesetzes könne zwar der Anfechtungsbeklagte durch den Nachweis, daß im Vermögen des verurteilten Schuldners noch hinlängliche realisierbare Exekutionsobjekte vorhanden seien, die Anfechtungsklage entkräften. Als solche bereite und realisierbare Objekte können aber die angeblichen Forderungen aus den fraglichen Wechselfen nicht angesehen werden, weil sie erst ausgeklagt werden müßten. Es stände, wie in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 44 flg. mitgetheilten Falle, ein langwieriger und verwickelter Prozeß gegen den Kläger in Aussicht. Hiernach bedürfe es im gegenwärtigen Prozesse keiner Untersuchung darüber, ob aus den Wechselaccepten eine Forderung der ehemaligen Handelsgesellschaft Th. F. oder der im Vorprozesse verurteilten Schuldner des Klägers gegen diesen sich ableiten lasse. Sollte aber aus der Behauptung des Beklagten, daß die Wechsel von den letzten Giranten in sein Eigentum übergegangen seien, entnommen werden, daß ihm selbst die angeblichen Forderungen aus den Wechseln gegen den Kläger zustehen, so würde es sich gar nicht um Vermögen der Schuldner des Klägers handeln. Eine Erklärung, daß er mit diesen Forderungen gegen den Anfechtungsanspruch kompensiere, habe Beklagter nicht abgegeben, sodaß dahingestellt bleiben könne, ob solche Kompensation überhaupt statthaft wäre. Das Reichsgericht wies den hiergegen erhobenen Revisionsangriff zurück aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision wirkt dem Berufungsgerichte Verletzung des § 2 des Anfechtungsgesetzes vor. Nach den Behauptungen des Beklagten — deren Beweis vorausgesetzt — wäre das Vorhandensein genügender Exekutionsobjekte im Vermögen des Schuldners dargethan und läge eine Schädigung des Klägers nicht vor; Kläger müsse sich ohne weiteres die Kompensation oder Verweisung auf sich selbst gefallen lassen. Darüber, ob die Behauptungen des Beklagten thatsächlich und rechtlich gegründet seien, könne und müsse im Anfechtungsprozesse entschieden werden.

Diesem Angriffe muß der Erfolg versagt werden.

Der Beklagte macht nicht geltend und kann nicht geltend machen, daß die durch das rechtskräftige Urteil . . . vom 13. Juni 1892 festgestellte Forderung des Klägers inzwischen in zulässiger Weise durch

Kompensation mit der fraglichen den Schuldnern angeblich gegen ihn zustehenden Forderung getilgt worden sei. Vielmehr will der Beklagte den Kläger nötigen, auf seine angebliche Schuld gegenüber seinen rechtskräftig verurteilten Schuldnern als Exekutionsobjekt für sich zu greifen, und ihm die Vornahme der Kompensation seiner Forderung mit dieser Schuld aufzwingen. Der Fall liegt nicht einmal so, daß es sich um eine klare und liquide Forderung der Schuldner des Klägers an diesen handelte, und jene, die angeblichen Gläubiger, in- zwischen irgend welche Schritte gethan hätten, um diese Forderung gegen den Kläger geltend zu machen. Beklagter behauptet nur, die Forderung habe gegen Kläger eingeklagt werden sollen. Dies geschah aber nicht. Der Kläger hat aber nach allgemeinen Grundsätzen kraft des zwischen ihm und seinen Schuldnern bestehenden Schuldverhältnisses den Anspruch auf Leistung des nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses geschuldeten Gegenstandes, hier also auf Zahlung der geschuldeten Summe. Es hing lediglich von seinem Belieben ab, ob er, falls er Schuldner seiner Schuldbuer gewesen wäre, zur Kompensation greifen wollte, anstatt Zahlung zu verlangen. Er hat den Anspruch auf Zahlung im Vorprozesse, welcher zur rechtskräftigen Verurteilung seiner Schuldner zur Zahlung führte, verfolgt. Die damaligen Beklagten konnten nun, wenn sie wollten, die ihnen angeblich zustehende Forderung gegen den Kläger zur Kompensation benutzen. Sie haben dies aber nicht gethan, obwohl sie hierzu thatsächlich und rechtlich imstande gewesen wären. Kläger hat in diesem Vorprozesse die Klage auf die Behauptung gestützt, er habe mit der Firma Th. F. in Geschäftsverbindung und Kontokorrentverhältnis gestanden, in welchem sich für den 31. Dezember 1890 ein Saldo zu seinen Gunsten von 5674 *M* ergeben habe. Durch verschiedene im einzelnen bezeichnete Zahlungen sei diese Forderung bis 17. Februar 1891 auf 2024 *M* herabgemindert worden. Bis zum 28. Februar 1891 seien weitere Zahlungen erfolgt; andererseits aber sei auch die Handelsgesellschaft wieder seine Schuldnerin geworden, indem er einen von ihm auf die Gesellschaft gezogenen, von dieser acceptierten (am 31. Oktober 1890 fällig gewesenen) Wechsel über 650 *M* unter Protest zurückerhalten und eingelöst habe. Die damaligen Beklagten haben kurzweg bestritten, daß sich auf den 31. Dezember 1890 ein Saldo von 5674 *M* zu Gunsten des Klägers ergeben habe, und die weiteren vom Kläger aufgeführten

Geschäfte (Rechnungsposten) in Abrede gestellt. Das Landgericht hat sodann auf Grund der Geschäfts- und Handelsbücher des Klägers und derjenigen der Handelsgesellschaft Th. F. und des Gutachtens eines über diese Bücher vernommenen Sachverständigen den Beweis der Klagebehauptung als vollkommen erbracht angenommen. Die Schuldner des Klägers haben auch seither trotz des im September 1892 von diesem vorgenommenen Zwangsvollstreckungsversuches die ihnen angeblich zustehende Gegenforderung in keiner Weise geltend gemacht. Erst im jetzigen Anfechtungsprozesse will der Beklagte den Kläger zum Zwecke seiner Befriedigung auf diese von dem letzteren bestrittene Gegenforderung seiner Schuldner verweisen. Darüber, ob sie besteht, muß also im Prozeßwege verhandelt und entschieden werden. Für diese Entscheidung ist in dem Anfechtungsprozesse kein Raum. Soll der Anfechtungskläger auf die angebliche Forderung seiner Schuldner gegen ihn als Befriedigungsmittel verwiesen werden können, so wäre jedenfalls Voraussetzung, daß dem Urteile, welches eventuell das Bestehen der Forderung feststellt, Wirkung auch im Verhältnisse zwischen ihm und seinen Schuldnern, bezw. angeblichen Gläubigern zutäme. Solche Wirkung käme aber der nur im Anfechtungsprozesse etwa herbeizuführenden Feststellung nicht zu. Selbstverständlich würde auch durch das Urteil im Anfechtungsprozesse, welches die Klage abwies, weil dem Kläger als Befriedigungs- und Exekutionsobjekt seine eigene Schuld gegenüber seinen Schuldnern zu Gebote stehe, die Befriedigung des Klägers (durch Kompensation) nicht herbeigeführt. Durch das Urteil würde ihm nur zugemutet, auf die angebliche Schuld als Exekutionsobjekt zu greifen, obwohl sie im Verhältnisse zwischen ihm und den angeblichen Gläubigern nicht rechtskräftig festgestellt wäre. Dies ist unzulässig. Es wäre vielmehr Sache der Schuldner des Klägers gewesen, ihre angebliche Forderung an den Kläger im Prozeßwege zu verfolgen. Hätten sie ein den Kläger verurteilendes, die Forderung also rechtskräftig feststellendes Urteil erzielt, dann hätte sich fragen können, ob Beklagter im jetzigen Anfechtungsprozesse (wenngleich die Schuldner selbst die Forderung nicht zur Kompensation benutzten) in sinnmäßiger Anwendung des § 2 des Anfechtungsgesetzes mittels einer *exceptio doli* geltend machen könne, Kläger habe sich in erster Linie an seine Schuld (als ein Vermögens- und Exekutionsobjekt der Schuldner) zu halten. So aber, wie die Verhält-

nisse thatsächlich liegen, kann davon, daß bereite und genügende Exekutionsmittel im Vermögen der Schuldner nachgewiesen wären, keine Rede sein. Das Vorhandensein anderer Exekutionsobjekte hat Beklagter nicht behauptet. Wäre aber nach der Behauptung des Beklagten, er habe die fraglichen Wechsel von den letzten Giranten erworben, davon auszugehen, daß er Inhaber der aus den Accepten des Klägers gegen diesen abzuleitenden Forderungen sei, so stände, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, nicht Vermögen des Schuldners des Klägers, sondern solches des Beklagten in Frage, auf welches Kläger selbstverständlich nicht verwiesen werden darf. Zu einer weiteren Aufklärung der betreffenden Behauptung des Beklagten gemäß § 130 C. P. D. lag ein Anlaß nicht vor. Das Berufungsgericht hat die Einwendung von den beiden allein in Betracht kommenden Gesichtspunkten aus geprüft, nämlich sowohl für den Fall, daß die angeblüche Forderung den Schuldnern des Klägers, als für den Fall, daß sie dem Beklagten zustehen sollte.“ . . .